

ILM-KREIS

Die Landrätin



Landratsamt des ILM-Kreises • Ritterstraße 14 • 99310 Arnstadt

Stadtverwaltung Ilmenau
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Daniel Schultheiß
Am Markt 7
98693 Ilmenau

EINGEGANGEN
17. Mai 2024
AGO 295

EINGEGANGEN

21. Mai 2024

0882

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 621.413

Unsere Nachricht vom:

ID 1238005

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Nur für den Empfang von Mitteilungen ohne
Signatur und/oder Verschlüsselung.De-Mail
Hinweise auf www.ilm-kreis.de beachten.
Datum: 08.05.2024

Bebauungsplan „Wohnpark Karl-Marien-Höhe“ Ilmenau OT Gehren 2. Änderung Stellungnahme Landratsamt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Schultheiß,

bezugnehmend auf die eingereichten Unterlagen, bei uns eingegangen am 04.04.2024, zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnpark Karl-Marien-Höhe“ Gehren der Stadt Ilmenau, nimmt das Landratsamt des ILM-Kreises wie folgt Stellung:

Die eingereichten Unterlagen (Vorentwurf Stand Februar 2024) wurden naturschutzfachlich und -rechtlich geprüft. Für die weitere Planung sind folgende Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde zu berücksichtigen:

1. Im Rahmen der weiteren Planung sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu ermitteln und zu bewerten. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht (wurde im Vorentwurf angekündigt) zu beschreiben und zu bewerten. Der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft ist zu bilanzieren. Es ist vordergründig eine Gegenüberstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Kompensationsmaßnahmen wurden in der genehmigten Planung festgesetzt und umgesetzt (gibt es Defizite?). Inwieweit gibt es weiteren Kompensationsbedarf; dieser ist zu bilanzieren.
2. Das Vorhaben bedarf im Rahmen der Planung einer artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. Aussagen, ob artenschutzrechtliche Belange von der Durchführung des Vorhabens berührt werden.

Landratsamt des ILM-Kreises
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
<http://www.ilm-kreis.de>
Telefon 03628 738-0
Telefax 03628 738-111

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr

Außenstelle Ilmenau
Krankenhausstraße 12a
98693 Ilmenau
Telefon 03677 657-0
Telefax 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BIC: HELADEF1ILK
IBAN: DE79840510101810000153

3. Das im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2000 S. 360 ff. veröffentlichte Formblatt für die Mitteilung von obligatorischen Projektinformationen an die Naturschutzbehörde bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß §§ 14ff. BNatSchG ist einzureichen.

Begründung:

Grundsätzlich sind im Rahmen der Planaufstellung eines Bebauungsplanes auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu ermitteln und zu bewerten. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes ergibt sich aus den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB. Die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden. Gemäß Anlage 1 Nr. 2 ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen sowie zu prognostizieren, wie sich der Umweltzustand bei Durchführung der Planung entwickelt. Weiterhin sind geplante Maßnahmen zu beschreiben, zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich oder Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Rechtsgrundlage zur Abarbeitung der Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung ist ausschließlich das BauGB. Hinweise zur Abarbeitung der Eingriffsregelung findet man unter:

<https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/eingriffsregelung>

[https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001 TMUEN/Unsere Themen/Natur Arten-schutz/Naturschutzrecht/die eingriffsregelung in thuringen - bilanzierungsmodell.pdf](https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUE/Unsere%20Themen/Natur%20Arten-schutz/Naturschutzrecht/die%20eingriffsregelung%20in%20thuringen%20-%20bilanzierungsmodell.pdf)

Durch den Bebauungsplan werden möglicherweise Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, welche die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) erforderlich machen. Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigen können (z. B. Vollversiegelung), als Eingriffe in Natur und Landschaft. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) -§ 15 Abs. 2 BNatSchG-. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Eingriffsverursacher zur Beurteilung des Eingriffes erforderliche Unterlagen vorzulegen, insbesondere über:

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffes sowie
- Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für den Ausgleich und Ersatz benötigten Fläche.

Der Planungsträger hat o. g. Angaben im Fachplan (hier Bebauungsplan) oder im Grünordnungsplan in Text und Karte darzustellen.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote der §§ 39 und 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bzw. dem Vorliegen von Ausnahmegründen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung (artenschutzrechtlicher Beitrag im Fachplan) erforderlich. Die Prüfung bezieht sich auf die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie, die europäischen Vogelarten sowie nach nationalem Recht streng geschützte Arten. Die Betroffenheit der Arten ist zum einen durch den Planer selbst zu ermitteln sowie Informationen aus dem LINFOS zu entnehmen.

Die Projektinformationen werden für die Führung des Eingriffsregisters gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG benötigt. Die Form ist im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2000 geregelt.

Hinweis: Aus Erfahrungen ist eine einheitliche Umsetzung/Vollzug der Außenrandbegrünung (1.12.1 und 1.12.2 der Festsetzungen) problematisch, wenn es nicht öffentliche Flächen betrifft.

Für das bestehende Wohngebiet Karl-Marien-Straße (Friedensstraße, Nidderauring, Kastanienweg) wurde zur Ableitung des Niederschlagswassers ein Regenrückhaltebecken (RRB) errichtet. Für die gedrosselte Einleitung aus diesem RRB in den Schobsewehrgraben gilt die wasserrechtliche Erlaubnis WEA/008/2000 vom 09.05.2000.

Sollten zusätzliche Flächen an dieses RRB angeschlossen werden, ist eine Anpassung dieser Einleitungserlaubnis zu beantragen. Mit dem Anschluss zusätzlicher befestigter Flächen ist die Vergrößerung des Beckenvolumens verbunden.

Die Einleitung des im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes anfallenden Niederschlagswassers über eine neue Einleitstelle in den Schobsewehrgraben oder mittels Versickerungsanlagen in den Untergrund bedarf der Neubeantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde. Diese ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu beantragen. Eine vorherige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (Frau Winkler Tel.: 03628 738686) bezüglich der erlaubten Einleitungsmenge und des Umfangs der Antragsunterlagen ist sinnvoll.

Das Plangebiet ist einer Vorbelastung mit Verkehrslärmimmissionen von der nördlich verlaufenden B-88 ausgesetzt. Zur Höhe der Vorbelastung werden jetzt, als auch im bestehenden Bebauungsplan „Karl-Marien-Höhe“ (1. Änderung) keine Aussagen getroffen.

Das Plangebiet ist im bestehenden Bebauungsplan „Karl-Marien-Höhe“ ebenfalls als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung betragen gemäß der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) bzw. 40dB(A). Der niedrigere Nachtwert gilt für Industrie, Gewerbe- und Freizeitlärm.

Die schalltechnischen Orientierungswerte sollten im Rahmen der städtebaulichen Planung Berücksichtigung finden.

Die Rechtsgrundlagen sollten aktualisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Enders





Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Stadtverwaltung Ilmenau
Am Markt 7
98693 Ilmenau



Ihre Ansprechpartnerin:

Durchwahl:

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
4. April 2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/2069-1-
50109/2024

Jena
30. April 2024

Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnpark Karl-Marien-Höhe“ der Stadt Ilmenau, OT Gehren, Ilmkreis

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Referatsleiterin



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Post-toeb@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
USt.-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

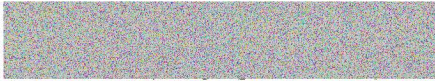


Geschäftszeichen: 5070-32-3447/2069-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft



Geschäftszeichen: 5070-44-3447/2069-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau



Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2069-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes



Geschäftszeichen: 5070-61-3447/2069-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen



Geschäftszeichen: 5070-64-3447/2069-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 64 im TLUBN hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben zulassungsbedürftige Änderungen an einer Deponie hervorgerufen werden können oder etwaige laufende bzw. geplante abfallrechtliche Deponie-Zulassungsverfahren durch die Maßnahme betroffen sind.

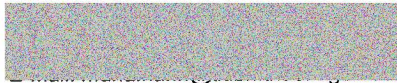
Im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Wohnpark Karl-Marien-Höhe“ der Stadt Ilmenau (Ortsteil Gehren) sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren im Referat 64 des TLUBN anhängig.

Die endgültig stillgelegte Deponie Gehren „Brandkopf“ befindet sich ca. 750 m südlich der 2. Änderung des BP. Unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der geplanten Baumaßnahmen sowie der Entfernung zwischen dem Plangebiet und der Deponie bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Vorsorglich wird gefordert, dass die Deponie Gehren „Brandkopf“ in keiner Weise durch die im BP beabsichtigten Bauvorhaben berührt werden darf. Dies gilt insbesondere für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, die Entsorgung etwaiger Abfälle aus der Bautätigkeit sowie für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung



Geschäftszeichen: 5070-71-3447/2069-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1

Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Einhaltung der Werte der DIN 4109

Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Hinweise

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Umkreis von 3 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

Belange Abfallrechtliche Überwachung



Geschäftszeichen: 5070-74-3447/2069-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter sind unter <https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz> verfügbar. Für die Übermittlung steht die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz, GeolDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung“ (ThürBGZustVO).

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie



Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2069-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung



Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2069-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz



Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2069-1

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz



Geschäftszeichen: 5070-82-3447/2069-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus



Geschäftszeichen: 5070-86-3447/2069-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Dem Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) liegen keine weiteren Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG) vor.



An
Stadtverwaltung Ilmenau
Bauamt, Weimarer Str. 1d
98693 Ilmenau

Gehren, den 08.05.2024

Bemerkungen zum Bebauungsplan der Stadt Ilmenau, den Wohnpark „Karl – Marien – Höhe“ im OT Stadt Gehren betreffend.

1.12. 2 Außenrandbegrünung Süd, auf dem Plan mit A 2 bezeichnet.

Bei der Ortsbegehung südlich der Einmündung des Schobsewehrgrabens in das vorgesehene Bebauungsgebiet fiel uns die große Hecke am unbefestigten Feldweg rechts auf. Sie wurde wohl vor vielen Jahren als Windschutzstreifen angepflanzt. Hier wachsen in der Hauptsache Weißdorn, Flieder und viele Wildbirnen und am Anfang der Hecke ein alles überragender Ahornbaum. In Mitten der dichten Randbepflanzung steht eine prächtige Wildbirne mit ausladender Krone, eine Seltenheit in unserer Gegend.

Unser Vorschlag:

- Erhaltung und Einbeziehung dieser Hecke in die geplante Randbepflanzung des Bebauungsgebietes,
- sensible Ausforstung bzw. Rückschnitt der Sträucher,
- fachgerechte Pflegemaßnahmen an der alten Wildbirne.
- Der Ahorn mit seiner großen Krone wird erhalten. Er ist idealer Ansitz für Greifvögel, Schattenspender für Menschen Tiere und bietet Nistplätze und Nahrung für Vögel und Insekten.

Insgesamt begrüßen wir die geplanten Maßnahmen zur Begrünung der Ortsränder Süd und West (A1, A2). In unserer vom Borkenkäfer stark geschädigten Landschaft sind Laubgehölze und Hecken wichtige Lebensräume.

NABU – Arbeitsgruppe des Ilm - Kreises, OT Stadt Gehren.